

TOP 24:

EntschlieÙung des Bundesrates: "Ausländische Investitionen -
Technologische Souveränität sichern"

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 98/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Der EntschlieÙungsantrag geht von der Feststellung aus, dass Unternehmen aus Ländern mit staatlich gelenkter Wirtschaft gezielt versuchen, sich durch Übernahme deutscher Unternehmen eine Vormachtstellung im Bereich zukunfts-trächtiger und sensibler Schlüsseltechnologien aufzubauen. Auch wenn nicht zu verkennen sei, dass Deutschland von der globalisierten Wirtschaft profitiere, liege in derartigen Übernahmen eine Gefahr für die technologische Souveränität Deutschlands und Europas. Es müsse eine Balance zwischen Offenheit für ausländische Investoren und Schutz der technologischen Souveränität gefunden werden.

Zu diesem Zweck werden unter anderem folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Kontroll- und Untersagungsmöglichkeiten sollen sich am Grundsatz der Reziprozität orientieren, das heißt strenge Vorgaben gelten insbesondere für Investoren aus Ländern, die ihre Märkte weitgehend abschotten.
- Direktinvestitionen, die primär dem (staatlich gelenkten) gezielten Aufkauf von Schlüsseltechnologien dienen, sollen untersagt werden können.
- Der Begriff "öffentliche Sicherheit und Ordnung" sollte im Lichte der oben genannten Zielsetzung ausgelegt werden (insbesondere bei Herstellern von Produkten aus den Bereichen Militär und Rüstung sowie Daten-/Cyber-sicherheit).
- Es soll ein Bund-Länder-Gremium geschaffen werden, um über entsprechende Fälle im Einzelfall beraten zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe einiger Änderungen zu fassen; so soll z. B. nicht, wie ursprünglich vorgesehen, ein neues Bund-Länder-Gremium gefordert werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 98/1/17** zu entnehmen.